

Bundesamt für Justiz  
Amt für Handelsregister  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 25. September 2012 sgv-KI/dl

## **Inkraftsetzung der Änderung des Obligationenrechts vom 23. Dezember 2011 (Rechnungslegungsrecht) und der Ausführungsbestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 24. August 2012 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein sich zur Inkraftsetzung der Änderung des Obligationenrechts vom 23. Dezember 2011 (Rechnungslegungsrecht) und der Ausführungsbestimmungen zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

### **1. Allgemeines**

Das Parlament hat das neue Rechnungslegungsrecht am 23. Dezember 2011 verabschiedet. Bereits im Vorfeld, aber auch seit der Verabschiedung durch das Parlament setzen sich die Anwender des neuen Rechnungslegungsrechts mit den Veränderungen auseinander. Der sgv unterstützt die Inkraftsetzung des neuen Rechnungslegungsrechts und ihre Ausführungsbestimmungen per 1.1.2013. Angesichts der Übergangsfristen haben die Firmen genügend Zeit, sich auf das neue Rechnungslegungsrecht umzustellen.

### **2. Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechts und Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR)**

Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen müssen einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellen. Der sgv ist mit der Festlegung der Standards IFRS, IFRS for SMEs, Swiss GAAP FER und US GAAP gemäss Vernehmlassungsvorschlag einverstanden.

### 3. Teilrevision der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)

Revisionsunternehmen, in denen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfügt, müssen sich einem System der regelmässigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute anschliessen und dürfen nur eingeschränkte Revisionen durchführen. Der Zusatz „... und dürfen nur eingeschränkte Revisionen durchführen“ ist ersatzlos zu streichen. Viele kleine Revisionsunternehmen haben nur einen Revisionsexperten und könnten keine ordentlichen Revisionen mehr durchführen. Es gibt aber viele Unternehmen, die aus Reputationsgründen die ordentliche Revision durchführen, obwohl sie gemessen an den Schwellenwerten dies nicht tun müssten. Der Tatsache, dass die ordentliche Revision eine grössere und fachlich anspruchsvollere Prüfmethode ist, wurde mit der Abgrenzung, dass nur Revisionsexperten diese testieren dürfen, bereits genügend Rechnung getragen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb im Rahmen der Revision der RAV die Hürde nochmals höher gesetzt werden soll.

Personen und Unternehmen, die eine gesetzlich vorgeschriebene Revisionsdienstleistung erbringen, bedürfen seit 2008 einer hoheitlichen Zulassung. Ein Gesuchsteller wird dann zugelassen, wenn er bzw. sie einen unbescholtenen Leumund hat und sich aus keinen anderen persönlichen Umständen ergibt, dass der bzw. die Gesuchstellerin keine Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bildet. Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde verfügt aber über kein behördliches Zugangsrecht zum Strafregister-Informationssystem VOSTRA, was die vorliegende Revision der RAV ändern soll. Zwar versichert das EJPD, dass das Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung nicht automatisch keine Zulassung beziehungsweise der Entzug der Zulassung zur Folge haben muss. Es ist darauf zu achten, dass nur Delikte, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen, von Relevanz sein dürfen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter